

Neues Schweizer Rechnungslegungsrecht



**Was bleibt,
was ist neu
für KMU?**

Business-Bereich

Management

Personal

Führung

Erfolg & Karriere

Kommunikation

Marketing & Vertrieb

Finanzen

IT & Office

Sofort-Nutzen

Sie erfahren:

- welche Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften ab 1. Januar 2013 für KMU genau gelten
- was beim Erstellen der Jahresrechnung zu beachten sein wird
- wo Sie wie bisher vorgehen können und wo Neuerungen zu beachten sein werden
- wie die einzelnen Vorschriften zu verstehen sind

Sie können:

- den Übergang vom bisherigen zum neuen Rechnungslegungsrecht gezielt vorbereiten
- eine vollständige Jahresrechnung für KMU in Übereinstimmung mit den neuen Vorschriften erstellen
- die vorhandenen Spielräume erkennen und für Ihre Zwecke nutzen

Autor

Daniel Rentsch, Dr. rer. pol.

Daniel Rentsch verfügt über fundierte Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegungsberatung. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Fribourg und übt eine breite Unterrichts- und Kurstätigkeit im Bereich des Rechnungswesens an Fachhochschulen, in Vorbereitungskursen zu eidgenössischen Prüfungen und in verschiedenen Fachkursen aus.



Impressum

WEKA Business Dossier

Neues Schweizer Rechnungslegungsrecht – was bleibt, was ist neu für KMU?

Satz: Dimitri Gabriel
Korrektorat: Michelle Schneider Gnehm, www.typtext.ch

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
8048 Zürich
Tel. 044 434 88 34
Fax 044 434 89 99
info@weka.ch
www.weka.ch

1. Auflage 2013

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:
ISBN: 978-3-297-00564-4

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

Inhalt

Neues Schweizer Rechnungslegungsrecht – was bleibt, was ist neu für KMU?

Vorwort	4
1. Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht	5
2. Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht	6
3. Allgemeine Bestimmungen zur Rechnungslegung	11
4. Darstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung	18
4.1 Aufbau und Mindestgliederung der Bilanz.....	18
4.2 Aufbau und Mindestgliederung der Erfolgsrechnung.....	20
5. Bilanzierung und Bewertung der Aktiven	22
5.1 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für die Aktiven.....	22
5.2 Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung des Umlaufvermögens.....	25
5.3 Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.....	28
6. Bilanzierung und Bewertung des Fremdkapitals	39
6.1 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für das Fremdkapital.....	39
6.2 Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten ohne Rückstellungen.....	41
6.3 Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen.....	41
7. Anhang	46
7.1 Allgemeine Grundsätze für den Anhang.....	46
7.2 Bestandteile des Anhangs.....	47

Hinweis

Alle Verweise auf das Obligationenrecht (OR) betreffen die nach Inkraftsetzung des revidierten Rechnungslegungsrechts geltenden Vorschriften.

Vorwort

Seit Anfang Jahr 2013 ist das neu gestaltete Rechnungslegungsrecht in Kraft, welches ab sofort angewendet werden kann bzw. nach einer Übergangsfrist anzuwenden ist. Damit sind die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften für alle Rechtsformen am gleichen Ort im Schweizerischen Obligationenrecht zu finden. Dieses Dossier stellt den Aufbau und den Inhalt der neuen Vorschriften dar und weist auf besonders zu beachtende Punkte hin. Obwohl zurzeit die Zahl der Publikationen und Interpretationen zum neuen Recht wöchentlich zunimmt, sind sicher noch nicht alle Fragen der Umsetzung geklärt. Trotzdem lässt sich heute schon zuverlässig sagen, wie die grundsätzlichen Fragestellungen der Rechnungslegung nach dem neuen Gesetz zu lösen sind.

Dr. Daniel Rentsch
Steinmaur, Mai 2013

1. Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 sind die revidierten Vorschriften des neuen Schweizer Rechnungslegungsrechts in Kraft getreten. Sie sind ab diesem Datum anwendbar.

Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen sie für die Jahresrechnung (Einzelabschluss) spätestens im Geschäftsjahr angewendet werden, welches am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnt (Art. 2 Abs. 1). Für die Konzernrechnung müssen sie spätestens im Geschäftsjahr angewendet werden, welches am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnt (Art. 2 Abs. 3).

Das neue Rechnungslegungsrecht ist wie folgt aufgebaut:

32. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 957–958 f.)

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung (Art. 959–960 f.)

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961–961d)

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung (Art. 962–962a)

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung (Art. 963–963b)

Weder das Gesetz noch die Übergangsbestimmungen regeln mit Ausnahme der Vorjahreszahlen, ob die neuen Vorschriften retrospektiv oder prospektiv anzuwenden sind. Weil im bisherigen Recht eine retrospektive Anwendung nicht möglich war, ist davon auszugehen, dass auch das neue Recht prospektiv anzuwenden ist.

Ergeben sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften Änderungen in der Bewertung, sind die erfolgswirksamen über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Es würde sich hierbei um ausserordentliche Erfolge handeln, zumindest wenn sie wesentlich sind.

Bei der erstmaligen Anwendung kann gemäss den Übergangsbestimmungen auf die Nennung der Vorjahreszahlen und Vorjahresanmerkungen verzichtet werden (Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen). Werden trotzdem Vorjahreszahlen genannt (was aufgrund der teilweise geringfügigen Änderungen durchaus möglich ist), kann auf ihre Anpassung an die neuen Vorschriften verzichtet werden. Im Anhang ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis anzubringen.

2. Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht



Was sagt das Gesetz?

Die Rechnungslegungspflicht hängt von der Grösse des Unternehmens ab, weshalb verschiedene «Stufen» unterschieden werden können:

«Stufe 1»: Einnahmen, Ausgaben, Vermögenslage

OR: Art. 957 Abs. 2

Wer: Einzelunternehmen (auch «Freiberufler») und Personengesellschaften mit Umsatz kleiner als CHF 500 000.–.

Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht in das Handelsregister.

Stiftungen ohne die Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle.

Was: Buchführen (und damit Rechnungslegen) über Einnahmen/Ausgaben und die Vermögenslage. Es wird von der sogenannten «Milchbüchleinrechnung» gesprochen. Die Buchführungsgrundsätze gemäss Art. 957a müssen eingehalten werden. Die Vorschriften laufen darauf hinaus, dass eine doppelte Buchhaltung geführt werden muss und eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung erstellt werden müssen. Bei der Bilanzierung und Bewertung besteht im Rahmen der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze ein deutlich höherer Spielraum als für die anderen Rechnungslegungspflichtigen (vergleichbar etwa mit den bisherigen Vorschriften für die Einzelunternehmung).

«Stufe 2»: «Basis» – Jahresrechnung

OR: Art. 957 Abs. 1/957a bis 960e

Wer: Einzelunternehmen (auch «Freiberufler») und Personengesellschaften mit Umsatz ab CHF 500 000.–.

Juristische Personen (ohne diejenigen der «Stufe 1»), welche gemäss Art. 727 OR nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind («KMU-Schwelle»: Aktiven > CHF 20 Mio., Umsatz > CHF 40 Mio., Vollzeitstellen > 250).

Was: Erstellen eines Geschäftsberichts nach dem ersten und zweiten Abschnitt des 32. Titels des OR. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf den Anhang verzichten.

«Stufe 3»: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

OR: Art. 961 bis 961d und Art. 957 Abs. 1/957a bis 960e

Wer: Gesellschaften, welche von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (nach Art. 727 OR sind dies Publikumsgesellschaften, Gesellschaften, welche die «KMU-Schwelle» überschritten haben, und Gesellschaften, welche zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind).

Stiftungen, welche die «KMU-Schwelle» überschritten haben (Art. 83b Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR).

Vereine, welche die in Art. 69b Abs. 1 ZGB genannten «alten» Grenzwerte überschritten haben (10/20/50).

Was: Erstellen eines Geschäftsberichts nach dem ersten, zweiten **und dritten** Abschnitt des 32. Titels des OR. Zu den übrigen Anforderungen hinzu kommen zusätzliche Angaben im Anhang (Fälligkeiten der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, Honorar der Revisionsstelle), die Geldflussrechnung und der Lagebericht (Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage, Anzahl Vollzeitstellen, Durchführung einer Risikobeurteilung, Bestellungs- und Auftragslage, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse, Zukunftsaussichten).

Abschluss nach anerkanntem Standard

OR: Art. 962 und 962a

Wer: **zwingend:** Publikumsgesellschaften, wenn die Börse es verlangt/Genossenschaften ab 2000 Genossenschaftern/Stiftungen, welche zur ordentlichen Revision verpflichtet sind.

sofern verlangt von: Gesellschaftern mit mindestens 20% Grundkapital/10% der Genossenschafter/20% der Vereinsmitglieder/Gesellschafter bzw. Mitglieder mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht.

Was: **zusätzlich** zur Jahresrechnung: Erstellen eines Abschlusses nach anerkanntem Standard.

Konzernrechnung

OR: Art. 963 bis 963b

Wer: Eine rechnungslegungspflichtige juristische Person, welche mindestens ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen kontrolliert und nicht gemäss Art. 963a befreit davon ist (konsolidiert zwei von den drei Kriterien «Bilanzsumme 20 Mio.», «Umsatzerlös 40 Mio.», «Vollzeitstellen 250» in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreitet/von einem Unternehmen mit geprüfter Konzernrechnung beherrscht/die Konsolidierungspflicht an ein kontrolliertes Unternehmen gemäss Art. 963 Abs. 4 OR übertragen hat). 20% des Grundkapitals, 10% der Genossenschafter, eine Person mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht oder die Stiftungsaufsichtsbehörde können trotz unterschreiten der «Befreiungsgrenze» eine Konsolidierung verlangen.

Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können gemäss Art. 963 Abs. 4 OR die Konsolidierungspflicht an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn dieses sämtliche weitere Konzernunternehmen kontrolliert und leitet.

Was: **generell:** Konzernabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (wobei hier wohl auch die allgemeinen Konsolidierungsregeln gemeint sind – was auch immer dazu gezählt wird) und nach selber gewählten Bewertungsregeln.

nach anerkanntem Standard: Publikumsgesellschaften, wenn die Börse es verlangt/Genossenschaften ab 2000 Genossenschaftern/Stiftungen, welche zur ordentlichen Revision verpflichtet sind.